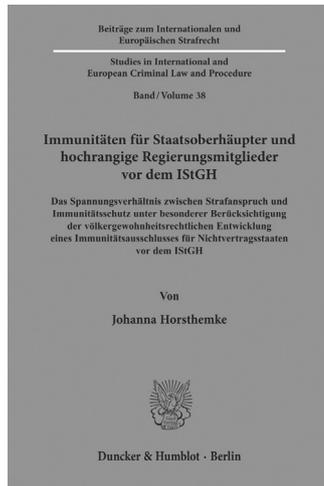


Kein Recht auf Straflosigkeit?

Mayeul Hiéramente



Johanna Horsthemke

Immunitäten für Staatsoberhäupter und hochrangige Regierungsmitglieder vor dem IstGH

Berlin: Duncker & Humblot 2019, 366 S., 99,00 Euro

Besteht der Verdacht, dass ein Staatsoberhaupt für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen Verantwortung trägt, ist es ein intuitives Bedürfnis, diese Person einer gerechten Strafe zuzuführen. Es mag insofern viele verwundern, dass jedoch neben machtpolitischen Hindernissen regelmäßig auch völkerrechtliche Gründe dagegen sprechen können, ein (amtierendes) Staatsoberhaupt vor ein Strafgericht zu stellen. So genießen die höchsten staatlichen Würdenträgerinnen und -träger im Grundsatz völkerrechtliche Immunität. Der Schutzschild der staatlichen Souveränität erstreckt sich auch auf ihre wichtigsten Repräsentanten, um den Missbrauch des Strafrechts als Druckmittel in den internationalen Beziehungen zu verhindern. Die völkerrechtliche Immunität von Staatsoberhäuptern verliert im 21. Jahrhundert indes an Bedeutung. Mit der Internationalisierung der internationalen Strafjustiz geht auch ein Bedeutungsverlust der staatlichen Souveränität einher.

Diese Entwicklung zeichnet das Werk von Johanna Horsthemke am Beispiel des Internationalen Strafgerichtshofs (International Criminal Court – ICC) nach. So haben sich die Mitgliedstaaten des Römischen Statuts in Artikel 27 darauf verständigt, dass für Verfahren vor dem ICC die Immunität unbeachtlich ist. Horsthemke widmet sich der spannenden Frage, ob dies auch im Verhältnis zu Staaten gilt, die den Gerichtshof nicht anerkannt und sich der Strafgewalt nicht unterworfen haben. Am Beispiel des Verfahrens gegen den – nunmehr ehemaligen – sudanesischen Präsidenten Omar Al-Bashir illustriert sie eine Entwicklung der völker(straf)rechtlichen Rechtsprechung. Diese kann trotz Aufrechterhaltung einer persönlichen Immunität vor nationalen Gerichten anderer Staaten eine Ausnahme zulassen, wenn

das Verfahren durch ein internationales Gericht geführt wird. Hintergrund dieser Ausnahme ist, dass »ein Missbrauch nationaler Strafverfolgungsmacht und die Gefährdung zwischenstaatlicher Beziehungen [...] vor dem IstGH nicht im Mittelpunkt« stehe. Treffend weist die Autorin darauf hin, dass der ICC zwar durch die Mitgliedstaaten gegründet wurde, aber keine staatlichen Souveränitätsinteressen verfolge. Sie kommt daher zu dem Schluss, dass sich Staatsoberhäupter von Nichtvertragsstaaten weder gegenüber dem Gerichtshof, noch einem Staat, der das Staatsoberhaupt im Auftrag des ICC festnimmt, auf eine Immunität berufen können.

Mit diesem Ergebnis befindet sich Horsthemke in guter Gesellschaft. Mit ganz ähnlicher Argumentation hat die Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs im Sommer 2019 festgestellt, dass Jordanien gegen das Völkerrecht verstoßen habe, weil es sich geweigert hatte, den damals amtierenden sudanesischen Präsidenten festzunehmen und nach Den Haag zu überstellen. Auch der Sondergerichtshof für Sierra Leone hatte im Verfahren gegen den damaligen Präsidenten Liberias, Charles Taylor, die Besonderheit der Strafverfolgung durch internationale oder internationalisierte Tribunale betont.

Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Ansicht auch in der Staatenwelt durchsetzen wird. Des einen »internationaler Gerichtshof« ist des anderen »illegitimes Gericht«, wie es erst kürzlich die US-Regierung in Reaktion auf Ermittlungen des ICC zu Afghanistan erklärte. Hinter der kämpferischen Rhetorik verbirgt sich eine zentrale Frage: Wann ist die Schwelle überschritten, die ein Gericht zu einem »neutralen« Gericht macht, das von den Gründerstaaten und finanziellen Unterstützern losgelöst agieren kann?